

Qualipet AG
Industriestrasse 34
8305 Dietlikon

Zürich, 7. Februar 2022

Rolling Hamster

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit über 25 Jahren für einen starken Tierschutz ein. Der Hauptzweck all unserer Projekte und Tätigkeiten liegt in der kontinuierlichen Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft.

Aufgrund eines Hinweises Ihrer Kundschaft sind wir auf das Produkt "Rolling Hamster" aufmerksam geworden. Dabei handelt es sich um eine Kugel, die einen Plüschhamster enthält. Gemäss der Verpackung "rollt der Ball, wenn der Hamster beginnt in der Kugel zu klettern".

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass solche sogenannten Hamsterkugeln für lebende Tiere einen Verstoss gegen die Schweizer Tierschutzgesetzgebung darstellen. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG) darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

Hamsterkugeln sind für die Tiere extrem gefährlich, weil sie damit nicht manövrieren können und ungebremst gegen Hindernisse schlagen. Hamster sind zudem kurzsichtig und durch die Kugel wird ihr wichtigster Sinn, der Geruchssinn, zusätzlich eingeschränkt. Für einen Hamster und auch andere Kleintiere bedeutet eine solche Kugel Angst, Stress und Lebensgefahr. Obwohl es sich beim vorliegenden Produkt um ein Spielzeug handelt, kann es Tierhaltende dazu animieren, auch für ihre Kleintiere solche Kugeln zu erwerben. Diese sind im Internet leider ganz einfach erhältlich. Die Nachahmungsgefahr mit lebenden Tieren ist also sehr gross.

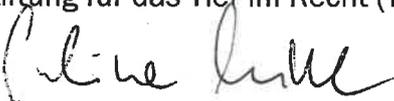
Da Qualipet auch lebende Kleintiere – und somit potenzielle Kugel-Opfer – verkauft, sollte Ihnen die Gefahr solcher Kugeln umso mehr bewusst sein und Sie sollten deshalb erst recht vom Verkauf solcher Hamsterkugeln absehen.

Die Hamsterhaltung wird im Allgemeinen sehr unterschätzt. Zudem bedeuten die Gesetzesbestimmungen lediglich absolute Minimumstandards und garantieren in keiner Weise eine tiergerechte Haltung. Hamster werden also in vielen Fällen nicht artgerecht gehalten. Auch vor diesem Hintergrund ist es für uns nicht verständlich, weshalb Sie einen solchen Hamsterball, wenn auch lediglich als Spielzeug, in ihrem Sortiment haben.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie eindringlich, den Artikel aus Ihrem Sortiment zu nehmen, potenzielle Tierhaltende aufzuklären und in Zukunft tierschutzrechtliche Aspekte bei der Produktwahl besser miteinzubeziehen.

Für eine kurze Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar, gerne stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Caroline Mülle
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Beilage: Produktfotos "Rolling Hamster"

Produktfotos "Rolling Hamster"

